

Interpellation Boesch-St.Gallen / Bachmann-St.Gallen (34 Mitunterzeichnende)
vom 25. April 2005

Weiterführen der Massnahmen gegen häusliche Gewalt

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. März 2006

Dorothea Boesch-St.Gallen und Bernadette Bachmann-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 25. April 2005 nach weiterführenden Massnahmen gegen häusliche Gewalt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen übernahm mit dem in Art. 43 ff. des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) eingeführten Wegweisungsmodell bei häuslicher Gewalt eine Pionierrolle in der Schweiz. Mehrere Kantone haben mittlerweile ähnliche Regelungen erlassen. Der Schlussbericht über das Projekt «Gewalt.Los» wie auch eine im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann durchgeführte Evaluation zeigen auf, dass die Massnahmen gegen häusliche Gewalt gut eingeführt wurden und erfolgreich sind. Die Pionierrolle bringt es allerdings auch mit sich, dass sich aus der praktischen Erfahrung heraus Verbesserungsmöglichkeiten ergeben, die sowohl im Projektschlussbericht als auch im Evaluationsbericht aufgezeigt sind. Die Staatswirtschaftliche Kommission des Kantonsrates hat die Regierung eingeladen, diese Empfehlungen zu prüfen (vgl. Bericht 2004 und 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, S. 41 ff. bzw. S. 52 ff.). Die Regierung hat hierzu gegenüber der Staatswirtschaftlichen Kommission eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Sie beurteilt den Projektschlussbericht und den Evaluationsbericht in Bezug auf die Würdigung des bisher Geleisteten wie auch in Bezug auf die weiterführenden Massnahmen als sachdienlich, auch wenn sie nicht alle Schlussfolgerungen teilt.

Die Interpellantinnen weisen zutreffend darauf hin, dass im Projektschlussbericht wie auch im Evaluationsbericht insbesondere gefordert wird:

- die Stellendotation der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, die heute 20 Stellenprozent umfasst, zu erhöhen;
- die Akten und Personaldaten der Opfer in jedem Fall, nicht nur auf Wunsch der Opfer, an die Beratungsstelle zu überweisen;
- für die gewaltausübenden Personen eine Verpflichtung zur Gewaltberatung gesetzlich vorzuschreiben.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Nach Auslaufen des über den Lotteriefonds finanzierten Projekts «Gewalt.Los» konnte im Justiz- und Polizeidepartement vorerst durch interne Verschiebungen eine 20-Prozent-Stelle geschaffen werden, die im April 2004 nahtlos an die Projektarbeiten anschloss. Der Kantonsrat hat mit dem Voranschlag 2005 diese 20-Prozent-Stelle neu bewilligt. Mit dieser Stellendotation kann die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt die Stabilisierungsphase, die Vernetzung unter den beteiligten Institutionen, den Informationsaustausch und das Fallmonitoring begleiten, die Instrumente gegen häusliche Gewalt aber nicht massgeblich weiterentwickeln. Wenn weiterführende Aktivitäten zur Qualitätssicherung, eine breite Verankerung der Haltungsänderung, ein umfassendes Informationsmanagement und weitere Präventionsarbeiten sichergestellt werden sollen, wird nach Wegen zu suchen sein, um die Stellendotation der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt allenfalls erhöhen zu können. Angesichts der regelmässig vom Kantonsrat aufgestellten Forderung, auf Ausweitungen des

Stellenplans zu verzichten, werden interne Verlagerungen zu prüfen sein, die kurzfristig kaum realisierbar sind. Im Übrigen hat der Kantonsrat den Staatsbeitrag an die Beratungsstelle Opferhilfe im Jahr 2003 um Fr. 83'600.– erhöht, um der Mehrbelastung durch die Beratung der Opfer häuslicher Gewalt und für die vermehrte Beratungstätigkeit in den Regionen Rechnung zu tragen. Bei den Haftrichterinnen und Haftrichtern erfolgte ebenfalls im Jahr 2003 eine Stellenplan-Erweiterung um 85 Stellenprozente, die aber nicht primär mit der Revision des Polizeigesetzes, sondern zur Hauptsache mit der Zunahme der Haftfälle zu begründen war.

2. Die automatische Bekanntgabe der Personaldaten von Opfern häuslicher Gewalt an die Beratungsstelle kollidiert in Fällen, in denen ein Strafverfahren eröffnet wird, mit dem eidgenössischen Opferhilfegesetz (SR 312.5; abgekürzt OHG). Nach Art. 6 Abs. 2 OHG übermittelt die Polizei Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, muss aber das Opfer auch darauf hinweisen, dass es die Übermittlung ablehnen kann. Diese Konzeption ist für den Kanton verbindlich und in der Praxis auch sehr gut eingespielt. Ausserhalb von Strafverfahren ist die heutige Regelung so ausgestaltet, dass Art. 43bis PG der Polizei überträgt, das Opfer über geeignete Beratungsstellen zu informieren. Die gewaltbetroffene Person muss sich daher selbst an die Beratungsstelle wenden. In Analogie zu Art. 6 Abs. 2 OHG könnte diese Konzeption «umgekehrt» werden, so dass eine automatische Aktenüberweisung erfolgt, es sei denn, die betroffene Person lehne dies ab. Die Regierung wird bei einer nächsten Revision des PG eine entsprechende Änderung vorschlagen. In der Praxis erfolgt jedoch auch heute schon regelmässig die Übermittlung der Personaldaten, es sei denn, dies werde ausdrücklich abgelehnt. Angesichts des verfassungsmässigen Rechts auf persönliche Freiheit erachtet die Regierung indessen eine Überweisung *gegen* den Willen des Opfers als unzulässig, abgesehen davon, dass sich damit ein Widerspruch zu Art. 6 Abs. 2 OHG ergäbe.
3. Eine Verpflichtung von gewaltanwendenden Personen zu einer Gewaltberatung ist schon heute in jenen Fällen möglich, in denen ein Strafverfahren eröffnet wird. Hier kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht im Rahmen von Bewährungsaufgaben oder als ambulante Massnahme eine derartige Verpflichtung aussprechen. Aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft in der Rechtsprechung kann die Regierung allerdings keinen Einfluss auf die Häufigkeit der Anordnung solcher Massnahmen nehmen. Für eine verpflichtende Gewaltberatung ausserhalb von Strafverfahren könnte demgegenüber im kantonalen Recht eine Grundlage geschaffen werden. Die Regierung erachtet dies jedoch nicht als zweckmässig. Der Erfolg von zwangsweise angeordneten Gewaltberatungen – ausserhalb von Strafverfahren – wird in Fachkreisen angezweifelt. Gewalttätigkeit ist ein erlerntes Verhaltensmuster, das insbesondere durch soziale, kulturelle und/oder ökonomische Faktoren begünstigt wird. Eine Änderung dieses Verhaltens ist ein längerfristiger Prozess, der eine gewisse Motivation, eine persönliche Verantwortungsübernahme durch die betreffende Person voraussetzt. Staatlich erzwungen werden kann dieser Schritt nicht, jedenfalls nicht, wenn nicht gleichzeitig im Rahmen eines Strafverfahrens eine empfindliche Sanktion für den Fall der Nichtbefolgung der Weisungen droht. Hinzu kommt, dass eine Zwangsberatung, anders als heute, nicht auf eine Erst- bzw. Kurzberatung beschränkt werden könnte. Die hieraus entstehenden Kostenfolgen wären nicht zu rechtfertigen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass nur in der Stadt St.Gallen wenige Fachstellen überhaupt Gewaltberatung anbieten. Ausserhalb der Stadt St.Gallen bestehen zurzeit keine Angebote. Der Kanton selbst soll sich demzufolge auf die Erstberatung und Triage beschränken; Gewaltberatung im umfassenden Sinn ist keine Staatsaufgabe.
4. Konkrete und zuverlässige Aussagen über direkte und indirekte Kosten der häuslichen Gewalt bzw. über Einsparungen bei konsequenter Intervention können nicht gemacht werden. Zwar bestehen volkswirtschaftliche Studien, nach denen im Sinn einer Gesamtrechnung für Gesundheitswesen, Justiz, Beratung und Betreuung in der Schweiz staatliche Kosten in der Höhe von rund 445 Mio. Franken anfallen. Internationale Studien gehen davon aus, dass bei einer konsequenten Umsetzung gesetzlicher und unterstützender Mass-

nahmen die Kosten häuslicher Gewalt um 16 bis 30 Prozent gesenkt werden können. Eine Umrechnung dieser Zahlen auf den Kanton St.Gallen kann jedoch nicht mit der erforderlichen Seriosität vorgenommen werden, so dass über «Einsparungen in anderen Bereichen», wie dies die Interpellantinnen erwarten, keine zuverlässigen Angaben gemacht werden können.

5. Weitere Massnahmen des Kantons, um der häuslichen Gewalt nachhaltig entgegenzuwirken, drängen sich zurzeit nicht auf. Das Projekt «Gewalt.Los» hat die erforderlichen Korrekturen eingeleitet. Sie sind denn auch geeignet, entsprechende Veränderungen im gesellschaftlichen Denken und Handeln herbeizuführen, die die Notwendigkeit staatlicher Interventionen hoffentlich je länger desto mehr in den Hintergrund treten lassen. Immerhin ist abschliessend zu erwähnen, dass die Regierung mit dem kürzlich dem Kantonsrat zugeleiteten Entwurf eines II. Nachtrags zum Strafprozessgesetz ein Anzeigerecht für Medizinalpersonen vorschlägt (neuer Art. 167bis; vgl. Vorlage 22.06.05/06); mit dieser Änderung kann – auch – der Schutz von Opfern häuslicher Gewalt verbessert werden, indem Medizinalpersonen, die von derartigen Übergriffen Kenntnis erhalten, ein Strafverfahren auslösen können.